

Anhang

Richtlinien für Beiträge aus dem Lotteriefonds an Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und der Inlandhilfe (IH)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Beitragsberechtigte Bereiche

Der Kanton gewährt in folgenden Bereichen Beiträge aus dem Lotteriefonds:

- a. Entwicklungszusammenarbeit (EZA) für Vorhaben gem. Ziff. 2.2 und Wiederaufbauvorhaben,
- b. Inlandhilfe (IH) für Vorhaben gem. Ziff. 3.2 Abs. 1 und Wiederaufbauvorhaben.

1.2 Beitragsberechtigte Organisationen

¹ Beitragsberechtigt sind

- a. Organisationen (Hilfswerke), die
 1. ZEWO-zertifiziert sind,
 2. über klare Grundsätze (Leitbild, Ziele) verfügen,
 3. das Durchführen oder Begleiten von Vorhaben der EZA bzw. der IH als eine Hauptaktivität ausüben,
 4. seit mindestens zehn Jahren entsprechende Vorhaben durchführen oder begleiten,
 5. ihr operationelles und administratives Zentrum in der Schweiz haben,
 6. in der Schweizer Bevölkerung breit verankert sind,
 7. ihre Vorhaben in dem Sinn partnerschaftlich durchführen, dass die Beteiligten vor Ort über Zielsetzung und Ablauf mitbestimmen können, und
 8. eine Qualitätskontrolle mit regelmässiger Überprüfung und Berichterstattung (Wirkungserfassung, Meilensteine, Nachbereitung) führen,
- b. Organisationen des öffentlichen Rechts und staatsnahe Institutionen des Kantons Zürich (z. B. Kinderspital, PHZH, Ämter, VEBO), sofern sie die Voraussetzungen von lit. a Ziff. 7 und 8 erfüllen,

c. das IKRK, sofern es die Voraussetzungen von lit. a Ziff. 2 und 4–8 erfüllt.

² Nicht beitragsberechtigt sind

- a. zwischenstaatliche und nicht staatliche internationale Organisationen einschliesslich UNO-Unterorganisationen, ausgenommen das IKRK (vgl. Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. c),
- b. Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die lediglich Mittel zugunsten eines internationalen Hilfswerkes beschaffen,
- c. Organisationen, die an Konkurrenzlotterien beteiligt sind,
- d. Organisationen mit Sitz (Hauptsitz) in Kantonen, die ihrerseits keine Organisationen mit Sitz (Hauptsitz) im Kanton Zürich unterstützen.

³ Beiträge für humanitäre Soforthilfe werden aus den «Allgemeinen Mitteln» geleistet.

1.3 Allgemeine Vorgaben

¹ Beiträge an langfristig ausgerichtete Vorhaben haben Vorrang gegenüber der humanitären Soforthilfe nach Katastrophen.

² Die Gewährung der Beiträge orientiert sich an der Unterstützungswürdigkeit der Projekte und nicht an der Gleichbehandlung der Organisationen.

³ Es werden nur Vorhaben berücksichtigt, die regional vernetzt und von regionaler Bedeutung sind. Ziff. 3.1 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

⁴ Der Kostenanteil für die Projektbegleitung darf höchstens 10% des gesamten Beitrags betragen.

⁵ Einer Organisation werden weitere Beiträge nur dann gewährt, wenn sie hinsichtlich früherer Beiträge ihrer Berichtspflicht nach Ziff. 1.7 nachgekommen ist.

1.4 Häufigkeit von Beiträgen

¹ Einer Organisation wird jährlich höchstens ein Beitrag für ein oder mehrere Vorhaben zugesprochen.

² Ist einer Organisation ein Beitrag zulasten des EZA-Rahmenkredits gewährt worden, kann ihr im betreffenden Jahr kein Beitrag aus den «Allgemeinen Mitteln» in Anwendung von § 61 Abs. 3 CRG gewährt werden.

³ Beiträge für dasselbe Vorhaben sind frühestens nach Ablauf einer Frist von drei Jahren erneut möglich.

1.5 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe des Beitrags beträgt in der Regel mindestens Fr. 100 000.

² Bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel werden jenen Vorhaben höhere Beiträge zugesprochen, die vom Regierungsrat auf Antrag einer Direktion zu einem Schwerpunktvorhaben erklärt worden sind. Eine solche Erklärung ist möglich bei Vorhaben von Organisationen gemäss Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. b und bei besonders innovativen Vorhaben.

1.6 a Einreichung eines Gesuchs

Alle Informationen zur Einreichung eines Gesuchs können der Internetseite des Lotteriefonds entnommen werden (www.lotteriefonds.zh.ch).

1.6 b Kontierung der Ausgabe

¹ Ausgaben für die humanitäre Soforthilfe gemäss Ziff. 1.1 lit. a erfolgen in Anwendung von § 61 Abs. 3 CRG aus den «Allgemeinen Mitteln».

² Ausgaben für die übrigen Vorhaben erfolgen zulasten des betreffenden Rahmenkredites (EZA-/IH-Rahmenkredit).

1.7 Berichterstattung

¹ Solange bei einem Vorhaben Beiträge des Lotteriefonds mitverwendet werden, reicht die Organisation, welcher der Beitrag gewährt worden ist, dem Lotteriefonds jährlich einen kurzen projektbezogenen Zwischenbericht ein.

² Ist der gesamte Beitrag aus dem Lotteriefonds erschöpft, reicht sie dem Lotteriefonds einen projektbezogenen Schlussbericht ein.

³ Der Lotteriefonds regelt die Anforderungen an die Berichterstattung. Alle Informationen dazu können der Internetseite des Lotteriefonds entnommen werden (www.lotteriefonds.zh.ch).

2. Beiträge für die Entwicklungszusammenarbeit

2.1 Kontrolle durch die DEZA

Einer Organisation wird ein Beitrag für ein Vorhaben der EZA nur dann gewährt, wenn die Organisation im vergangenen oder im laufenden Jahr über DEZA-Gelder verfügte bzw. verfügt.

2.2 Beitragsberechtigte Vorhaben

Es können Vorhaben unterstützt werden, die

- a. grundsätzlich der Armutsbekämpfung oder der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen,
- b. eine starke Bildungs- oder Ausbildungskomponente aufweisen oder der Organisationsentwicklung dienen,
- c. der Innovationsförderung dienen,
- d. der Gesundheitsförderung dienen,
- e. eine umweltfreundliche Entwicklung fördern,
- f. u. a. Bedürfnisse von Frauen, Kindern und Jugendlichen berücksichtigen,
- g. der Frauenförderung dienen,
- h. zur besseren Respektierung der Menschenrechte und der Rechte der Kinder beitragen.

2.3 Rahmenbedingungen

Die Unterstützung des Vorhabens setzt voraus, dass

- a. die lokale Partnerorganisation in der Lage ist, mittelfristig die Verwaltung und Durchführung des Vorhabens zu übernehmen,
- b. die lokale Partnerorganisation in der Lage ist, die erreichten Ergebnisse zu überprüfen,
- c. das Vorhaben dem Prinzip «Hilfe zur Selbsthilfe» (Förderung der Eigeninitiative der Zivilbevölkerung) verpflichtet ist,
- d. das Vorhaben Teil eines umfassenderen Programms ist,
- e. das Vorhaben langfristig ausgerichtet (nachhaltig) ist,
- f. das Vorhaben über die Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen vor Ort gut verankert ist,
- g. das Vorhaben langfristig keine neuen Abhängigkeiten schafft und auf Konfliktsituationen Rücksicht nimmt.

2.4 Von der Unterstützung ausgenommene Aufwendungen

Keine Beiträge werden geleistet für

- a. Betriebskosten einer Organisation (vgl. Ziff. 1.3 Abs. 4),
- b. ausschliessliche Infrastrukturvorhaben (Konstruktionskosten) ohne Bildungskomponente,
- c. die ausschliessliche Herstellung von Druckerzeugnissen, Filmen und anderen Produkten,
- d. die kostenlose Verteilung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Schulmaterial und anderen Gütern, ausgenommen Soforthilfe nach Katastrophen,
- e. den ausschliesslichen internationalen Materialtransport, ausgenommen bei Materialtransporten durch Organisationen gemäss Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. b,
- f. Forschungsvorhaben,
- g. Seminare, Tagungen, Konferenzen, sofern diese nicht Teil eines Ausbildungsvorhabens sind,
- h. kulturhistorische und veterinärmedizinische Vorhaben, die nur nachrangig einem humanitären Zweck dienen,
- i. Vorhaben, die vorderhand nicht verwirklicht werden können,
- j. Nachfinanzierungen,
- k. Vorhaben, die den Interessen des Kantons Zürich entgegenstehen.

3. Beiträge für die Inlandhilfe

3.1 Örtlicher Bezug des Vorhabens

¹ Beiträge können geleistet werden für Vorhaben in finanzschwachen Regionen der Kantone Graubünden, Tessin und Uri sowie des Oberwallis.

² Bei besonders grossen Schadensereignissen können Wiederaufbauvorhaben auch ausserhalb der Regionen gemäss Abs. 1 unterstützt werden.

³ Vorhaben einzelner Gemeinden können unterstützt werden, wenn sie dem Schutz vor grossen Schadensereignissen oder dem Wiederaufbau dienen.

3.2 Beitragsberechtigte Vorhaben

¹ Beiträge können geleistet werden für Vorhaben

- a. zum Schutz vor möglichen und zur Bewältigung der Folgen von grossen Schadensereignissen,
- b. für besondere und nachhaltige Investitionen im kulturhistorischen Bereich gemäss Abs. 2,
- c. für besondere Alpwirtschaftsvorhaben gemäss Abs. 3,
- d. für grosse Natur- und Umweltschutzvorhaben,
- e. für freiwillige Gruppen-Arbeitswochen im Bergwald- und Berglandwirtschaftsbereich (bei ausgewiesener Beteiligung von Einzelpersonen und Gruppen aus dem Kanton).

² Kulturhistorische Vorhaben können unterstützt werden, wenn sie

- a. regionale oder kantonale Bedeutung aufweisen,
- b. der Öffentlichkeit zugutekommen und
- c. nicht vorwiegend der touristischen Förderung eines Gebietes dienen.

³ Alpwirtschaftsvorhaben können unterstützt werden, wenn sie

- a. aus regionaler Sicht notwendig sind,
- b. positive Auswirkungen auf Landschaft und Natur aufweisen und
- c. betriebswirtschaftlich tragbar und rentabel sind.

3.3 Von der Unterstützung ausgenommene Aufwendungen

Keine Beiträge werden geleistet für

- a. Vorhaben, bei denen Gelder der Neuen Regionalpolitik (NRP-Gelder) eingesetzt werden,
- b. Betriebskosten,
- c. Forschungsvorhaben,
- d. Seminare, Tagungen und Konferenzen,
- e. Vorhaben einzelner Gruppen oder Personen.

3.4 Rahmenbedingungen

¹ Der Standortkanton des Projektes hat

- a. sich finanziell am Projekt zu beteiligen,
- b. alle Möglichkeiten zur direkten und indirekten Mitfinanzierung auszuschöpfen.

² Der Kanton beteiligt sich nur am Kostenanteil von finanzschwachen Gemeinden.

³ Beiträge werden nur so weit geleistet, als die Finanzierung der Ausgaben nicht durch Spenden oder andere Beiträge sichergestellt ist.

3.5 Höhe der Beiträge

Der Beitrag entspricht in der Regel höchstens der gesamten Leistung von Standortkanton, Standortregion und Standortgemeinde bzw. regionalen und lokalen Körperschaften.